

Antragsformular "SEO-Agenturzertifikat"

Hiermit beauftragen wir die afs-Akademie mit der Prüfung und Erteilung des „SEO-Agenturzertifikats“ für 12 Monate und bestätigen, dass wir alle nachfolgenden Angaben wahrheitsgemäß beantwortet haben sowie den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen „SEO-Agenturzertifikat“ zustimmen. Soweit die erbrachten Leistungen unter einer bestimmten Vertriebsmarke erbracht werden, ist diese ebenfalls zu benennen.

Unternehmen: _____

Geschäftsführer: _____

Email: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller, Firmenstempel

Kontaktdaten für Rückfragen

Zuständiger Ansprechpartner: _____

Email: _____

Telefon: _____

Anlagen:

Als Anlagen sind die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen sowie die Selbstverpflichtung beigelegt.

Allgemeine Zertifizierungsbedingungen "SEO-Agenturzertifikat"

Präambel

Die afs-Akademie ist ein unabhängiges Institut im Bereich der Suchmaschinenoptimierung bzw. in dem Bereich Search Engine Optimization (SEO). Die afs-Akademie bietet allen Agenturen und Einzelunternehmern die Möglichkeit, ein "SEO-Agenturzertifikat" zu erhalten. Mit dem "SEO-Agenturzertifikat" soll eine qualitativ hochwertige und seriöse Dienstleistung der Agentur auf dem Gebiet der Suchmaschinenoptimierung dokumentiert werden.

Die nachfolgenden allgemeinen Zertifizierungsbedingungen dienen der Durchführung des Zertifizierungsprozesses.

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen

1. Bewerber des "SEO-Agenturzertifikates" können nur Agenturen oder Einzelunternehmer (nachfolgend Agentur) sein, die (auch) auf dem Gebiet der Suchmaschinenoptimierung tätig sind.
2. Grundlage zur Teilnahme ist die Einreichung aller notwendigen Bewerbungsunterlagen. **Hierzu gehören insbesondere:**
 - a. Kopie des Handelsregistereintrags / Gewerbeeintrag
 - b. Nachweis vom Steuerberater über den jährlichen SEO-Umsatz des letzten Geschäftsjahres gemäß nachfolgenden Kategorien (Testat):
 - Start-Up/Einzelunternehmer: 25-50 T€
 - Kleinunternehmen: 50-100 T€
 - Mittelstand I: 100-200 T€
 - Mittelstand II: 200-300 T€
 - Mittelstand III: 300T-1 mio€
 - Pre-Open Class: 1-2,5 mio€
 - Open Class: ab 2,5 mio€
 - c. Unterschriebene Selbstverpflichtung der seriösen Suchmaschinenoptimierung der afs-Akademie
 - d. Einreichung von mindestens einem Kundenprojekt
 - e. Nachweis der SEO-Qualifikation

Über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen entscheidet die afs-Akademie. An der Teilnahme am Zertifizierungsverfahren besteht kein Anspruch.

Das Risiko der Nichtzulassung trägt der Antragssteller.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Agentur hat das auf der Webseite unter www.afs-akademie.org ersichtliche Antragsformular zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nebst den dort näher spezifizierten Antragsunterlagen vollständig und unterschrieben an die **Postanschrift**
 - a. afs-Akademie für Fortbildung in Suchmaschinenoptimierung GmbH, Hochbaumstraße 48, 14167 Berlin, Stichwort: "SEO-Agenturzertifikat"
 - b. oder an anmeldung@afs-akademie.orgzu übersenden.

Mit Übersendung des Antrags (Antragsformular zzgl. Antragsunterlagen) gibt der Bewerber ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss über das Zertifizierungsverfahren ab.

2. Sind die Teilnahmevoraussetzungen gem. § 1 erfüllt, erfolgt eine Vorabprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach Eingang der Antragsunterlagen.
3. Der Zertifizierungsvertrag erfolgt mit Annahme des Antrags auf Durchführung des Zertifizierungsverfahrens durch die afs-Akademie. Die Annahme kann auch durch Übersendung einer Rechnung für das Zertifizierungsverfahren gem. § 11 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

§ 3 Vertragsdurchführung

Das Zertifizierungsverfahren erfolgt ausschließlich auf Grundlage des eingereichten Antrags und nach Maßgabe der hier niedergelegten Zertifizierungsbedingungen, insbesondere des § 6 und § 7 genannten Bewertungsverfahrens und der in § 11 genannten Zahlungsziele. Soweit die zur Bewertung vorgelegten Unterlagen nicht vollständig von der Agentur eingereicht wurden, kann die afs-Akademie jeweils eine zweimalige Nachfrist zur Einreichung festsetzen. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der letzten Frist steht der afs-Akademie ein Kündigungsrecht zu.

§ 4 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur verpflichtet sich, die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die in § 3 aufgeführte Frist ist einzuhalten.
2. Die Agentur benennt einen Ansprechpartner, der während der vereinbarten Ansprechzeiten erforderliche Informationen und Fragen klären kann. Der Ansprechpartner ist ermächtigt, Erklärungen im Namen der Agentur abzugeben, die im Rahmen der Durchführung der Zertifizierungsprüfung notwendig sind. Mängel der Vertretung gehen zu Lasten der Agentur.

3. Für die Vorlage sämtlicher Unterlagen und Belege sowie die Nominierung von Referenzkunden ist die Agentur verantwortlich. Dies trifft insbesondere auf die Unterlagen zu, die gem. § 6 durch die Agentur bereitzustellen sind. Unterlagen oder Informationen, die nicht innerhalb einer von der afs-Akademie gesetzten Frist vorgelegt worden sind, können unberücksichtigt bleiben.
4. Die Agentur verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung notwendige Angaben oder Informationen in rechtlich zulässiger Weise, insbesondere unter Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen.
5. Die Agentur verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen an die durchzuführende Zertifizierung erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Pflichten der afs-Akademie

1. Die afs-Akademie sichert die ordnungsgemäße Prüfung sowie die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen zu. Dies gilt insbesondere für die Prüfung derjenigen Unterlagen, die dem Erwerb des "SEO-Agenturzertifikats" dienen.
2. Die afs-Akademie informiert die Agentur über das jeweilige Ergebnis der Prüfung, insbesondere über das Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens.
3. Liegen sämtliche Kriterien zur Erteilung des "SEO-Agenturzertifikats" vor, insbesondere die in § 6 genannten Bewertungskriterien, ist die afs-Akademie zur Erteilung des SEO-Agenturzertifikats verpflichtet.
4. Ansprechpartner der afs- Akademie ist die Geschäftsführung der afs-Akademie.

§ 6 Bewertungskriterien

Für den Erhalt des "SEO-Agenturzertifikats" werden folgende Bewertungskriterien abgefragt:

1. Angabe von mindestens einem Kundenprojekt
 - Domain
 - Kundenauftrag / Zielvorgabe
 - Projektdurchführung
 - SEO-Maßnahmen
 - Ergebnis

2. Nachweis der SEO-Qualifikation

- via unterzeichneter Vita
- von mindestens einer aktiven Leitungsposition und einer aktiven Mitarbeiterposition
- Bei Einzelunternehmer (Nachweis der eigenen Qualifikationen)
- Angabe von SEO-Qualifikationen (afs-Zertifikat, weitere wichtige SEO-Auszeichnungen, Werdegang, Aus- und Weiterbildungen, Berufserfahrung, Vorträge auf Messen, Referententätigkeiten, uvm.)
- ggf. Nachweise der o.g. Angaben oder ergänzendes Material

3. Marktrecherche (so weit Informationen auffindbar)

- Reputation / Vorträge / ext. Aktivitäten
- Eigenleistung inhouse
- SEO
- Projekte / Produkte
- Website / Auftritt

§ 7 Bewertung / Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsprüfung erfolgt durch die afs-Akademie. Die afs-Akademie kann ergänzend bei Bedarf externe SEO-Prüfer frei auswählen. Die externen Prüfer müssen eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen, die ihnen jegliche Nutzung oder Weitergabe der Prüfungsunterlagen außerhalb des afs-Prüfungsverfahrens untersagt. Dieses Verbot gilt über das Ausscheiden aus der Prüfungstätigkeit hinaus.
2. Sämtliche eingereichte Unterlagen werden vorab von der afs-Akademie auf Vollständigkeit überprüft. Beim Einsatz von externen Prüfern werden die bewertungsrelevanten Unterlagen und Informationen vorgelegt und dies lediglich zu Prüfungszwecken.

3. Die Teilnahme- und Bewertungskriterien werden in der Regel wie folgt bewertet:
Die Teilnahme-kriterien aus § 1 Nr. 2.a) – 2.c) werden anhand der Faktenlage eingeordnet und abgehakt.

Die Bewertungskriterien aus § 6 Nr. 1. – 3. werden folgendermaßen gewichtet:

- 30% praktisches Vorgehen & Qualität (1.)
- 30% Know-How & Praxis (2.)
- 40% Standing: Marktrecherche (3.)

4. Die Auswertung der o.g. drei Bewertungskriterien erfolgt anhand einer dreistufigen Skala:

- Top-bestanden/vollzutreffen
- Noch bestanden/ausreichend
- Nicht bestanden/mangelhaft

§ 8 Zertifikatserteilung

1. Die Agentur ist über das Ergebnis der Zertifizierungsprüfung schriftlich zu informieren.
2. Ergibt das Zertifizierungsverfahren, dass das "SEO-Agenturzertifikat" nicht erteilt werden kann, ist die betroffene Agentur zu informieren und das Ergebnis zu begründen. Auf die Möglichkeit eines Einspruchs nach § 10 ist hinzuweisen.
3. Erfüllt die Agentur die Zertifizierungsvoraussetzungen erhält sie ein von der afs-Akademie bereitgestelltes und zur Nutzung im Rechtsverkehr berechtigendes Zertifikatssiegel. Die Agentur ist berechtigt, dieses Zertifikatssiegel ein Jahr nach Erhalt im Rechtsverkehr zu nutzen. Nach Ablauf erlischt die Berechtigung.
4. Das Zertifikatssiegel wird der Agentur in digitaler Form per E-Mail übersandt. Die Gültigkeit des Zertifikatssiegels beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die afs-Akademie dies öffentlich bekannt gibt (Website der afs-Akademie) und das Zertifikatssiegel an die betreffende Agentur übersendet. Die freiwillige Selbstverpflichtung gilt bis zur nächsten inhaltlichen Aktualisierung.

§ 9 Lizenzbedingungen

1. Die afs-Akademie bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an dem Zertifikatssiegel.

2. Bei Erteilung des Zertifikatssiegels wird der Agentur das widerrufliche Recht eingeräumt, das Zertifikatssiegel zum Zwecke der werblichen Außendarstellung der Agentur zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Davon erfasst ist weiter das Recht, das Zertifikatssiegel auch in anderen Medien entsprechend zu verwenden. Ein Widerruf kann nach den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung zur Arbeitsweise nach seriösen SEO-Handlungsmaximen und -Qualitätskriterien der afs-Akademie erfolgen. Im Falle des Widerrufs besteht die Verpflichtung, das in elektronischer Form vorliegende Zertifikatssiegel unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung zu unterlassen.
3. Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifikatssiegels gilt ausschließlich für die in diesem Vertrag benannte Agentur. Die Nutzung des Zertifikatssiegels für ein anderes Unternehmen des Referenzkunden ist nicht gestattet.
4. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Zertifizierungskosten gemäß § 11 dieses Vertrages.

§ 10 Einspruch

1. Ergibt das Zertifizierungsverfahren, dass das "SEO-Agenturzertifikat" nicht erteilt werden kann, kann die betroffene Agentur innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.
2. Der Einspruch wird zugelassen, soweit er substantiiert, dass heißt nachvollziehbar, begründet wird.
3. Über den Einspruch entscheidet die afs-Akademie entsprechend § 7 nach freiem Ermessen abschließend. Über das Ergebnis ist zu informieren.

§ 11 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für eine Zertifizierung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Zertifizierungsverfahren
2. Tragen und Nutzung des Zertifikatssiegels

Die Kosten werden der Agentur vor Beginn des jeweiligen Zertifizierungsschrittes in Rechnung gestellt und sind mit Zugang der Rechnung fällig. Sie richten sich nach der SEO-Umsatzgröße des Antragstellers. **Die jeweiligen Zertifizierungsschritte erfolgen erst nach Zahlung.** Bei Nichterteilung der Zertifizierung werden nur die Kosten für das Zertifizierungsverfahren in Rechnung gestellt.

Gestaffelte Preise (netto) je SEO-Umsatz-Kategorien (nachzuweisen über Steuerberater):

- Start-Up/Einzelunternehmer: 25-50T€: Gesamtkosten 990,-€ (940,- € Zertifizierungsverfahren / 50,-€ Lizenzierungskosten)
- Kleinunternehmen: 50-100T€: Gesamtkosten 1.040,-€ (990,-€ Zertifizierungsverfahren / 50,-€ Lizenzierungskosten)
- Mittelstand I: 100-200T€: Gesamtkosten 1.190,-€ (1.090,-€ Zertifizierungsverfahren / 100,-€ Lizenzierungskosten)
- Mittelstand II: 200-300T€: Gesamtkosten 1.290,-€ (1.190,- € Zertifizierungsverfahren / 100,- € Lizenzierungskosten)
- Mittelstand III: 300T-1 mio€: Gesamtkosten 1.490,-€ (1.290,- € Zertifizierungsverfahren / 200,- € Lizenzierungskosten)
- Pre-Open Class: 1-2,5 mio€: Gesamtkosten 2.190,-€ (1.890,- € Zertifizierungsverfahren / 300,- € Lizenzierungskosten)
- Open Class: ab 2,5 mio€ : Gesamtkosten 2.990,-€ (2.590,- € Zertifizierungsverfahren / 400,- € Lizenzierungskosten)

Sie sind auf nachfolgendes Konto zu überweisen:

afs-Akademie für Fortbildung in Suchmaschinenoptimierung GmbH
Deutsche Bank
DE87120700240223048000
BIC: DEUTDEDB160

Sofern der Rechnungsbetrag nicht bezahlt ist, ist die afs-Akademie zu der Durchführung der weiteren Zertifizierungsschritte nicht verpflichtet.

§ 12 Nutzungsrechte, Referenzen

1. Die afs-Akademie darf Namen und Logo der Agentur im Falle des Bestehens für eigene Referenzzwecke z.B. zur Pressekommunikation verwenden.
2. Die Agentur stellt der afs-Akademie zu diesem Zweck das Logo in digitaler Form zur Verfügung und räumt ihr ein widerrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Online-Recht.

3. Die Agentur stellt die afs-Akademie für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung des übersandten Agentur-Logos frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der afs-Akademie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die die afs-Akademie zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, die afs-Akademie bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet spätestens mit der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikatssiegels sowie mit Kündigung.
2. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dieser liegt insbesondere vor:
 - a. bei unrichtigen oder unwahren Auskünften durch die Agentur
 - b. bei Nichtzahlung der in § 3 und § 11 festgelegten Zahlungsvereinbarungen
 - c. nicht rechtzeitige Vorlage der zur Bewertung notwendigen Antragsunterlagen
 - d. Verstoß gegen die freiwillige Selbstverpflichtung

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Sämtliche während der Durchführung oder bei Gelegenheit der Zertifizierung erhaltene Daten und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über die Agentur sind vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber ist Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus fort. Die Agentur kann die afs-Akademie von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten durch die afs-Akademie erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung. Eine unberechtigte Weitergabe an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

§ 15 Haftung

1. Die afs-Akademie haftet nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung die Agentur regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die afs-Akademie haftet bei leichter Fahrlässigkeit, ferner für Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

2. Die afs-Akademie haftet nicht für solche Schäden, die von der Agentur entweder mit verursacht worden sind bzw. dadurch entstanden sind, dass die Agentur nicht Inhaber sämtlicher zur Zertifizierungsprüfung überlassenen Unterlagen und Informationen ist oder über diese verfügen darf.
3. Die Agentur stellt die afs-Akademie für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzungen und/oder Verletzung von Rechten Dritter wegen der Nutzung oder Auswertung der eingereichten Unterlagen sowie von sämtlichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen seitens Dritter frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der afs-Akademie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die die afs-Akademie zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, die afs-Akademie bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, aktiv zu unterstützen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

Freiwillige Selbstverpflichtung zur Arbeitsweise nach seriösen SEO-Handlungsmaximen und -Qualitätskriterien der afs-Akademie:

Mit Unterzeichnung der nachstehende Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex) soll sichergestellt werden, dass Agenturen mit einem "SEO-Agenturzertifikat" sich ihrer ethischen und gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber ihren Kunden bewusst sind und durch ihre Tätigkeit dem noch jungen Geschäftsfeld im Bereich der Suchmaschinenoptimierung keinen materiellen und immateriellen Schaden zuführen. Agenturen, die gegen diese Grundsätze, deren Unterzeichnung gleichzeitig Voraussetzung für den Erhalt des SEO – Agenturzertifikats ist, verstoßen, sind zur Führung des Zertifikats nicht berechtigt. Gegenstand ist weiter das Verfahren und der Sanktionskatalog bei nachgewiesenen Verstößen gegen die freiwillige Selbstverpflichtung.

1. Abschnitt: Ethische Grundsätze

§ 1 Inhalt der Selbstverpflichtung

Mit Unterzeichnung der freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichtet sich die SEO-Agentur oder der SEO-Einzelunternehmer zur Einhaltung folgender ethischer Grundsätze:

1. Garantien fester Platzierungen in den Suchergebnissen oder deren Dauer werden insbesondere zur Gewinnung von Kunden nicht erklärt.
2. Bewusst wahrheitswidrige Angaben werden weder vor Vertragsschluss, also im Wege der Vertragsanbahnung, noch bei Durchführung des Vertrags gegenüber dem Kunden abgegeben.
3. Dumpingpreise, Pauschalbeträge bei fixem Auftragsvolumen oder andere wettbewerbsverzerrende Vertragsinhalte werden nicht vereinbart.
4. Bei der Durchführung der Aufträge wird größtmögliche Transparenz gewährleistet, etwa durch regelmäßige Reportings (v.a. beim Linkmarketing).
5. Dem Kunden werden Optimierungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die immer nach Wichtigkeit priorisiert sind.
6. Es werden keine BlackHat-Methoden oder Spam-Methoden, zum Beispiel automatisierte Artikelkommentare, verwendet. Jede unlautere oder unseriöse mit diesen angeführten Handlungen vergleichbare Maßnahme oder Tätigkeit werden unterlassen. Entsprechendes gilt für andere Methoden der Leistungserbringung, die ausschließlich auf schnellen Erfolg abzielen.

7. Gemeinsam mit seinen Kunden werden (realistische) Zielvereinbarungen verpflichtend vereinbart. Sollte die Deadline einmal nicht eingehalten werden, so wird der Kunde sofort mit Angabe von Gründen informiert.
8. Die Reputation gründet sich auf Zertifizierungen und Empfehlungen durch Dritte.
9. Die Anbieter garantieren das erforderliche technische Knowhow.

§ 2 Einverständnis von Sanktionen bei Verstößen

Sofern gegen die in § 1 genannten Grundsätze verstoßen wird, erklärt der Unterzeichner sein Einverständnis über Sanktionen unter Beachtung der in Abschnitt 2 genannten Verfahrensgrundsätze.

2. Abschnitt: Verfahren bei Verstößen

§ 3 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung

1. Zuständig für die Annahme von Beschwerden oder Verstößen gegen die in § 1 festgelegten ethischen Grundsätze ist die in § 7 der allgemeinen Zertifizierungsbedingungen genannte afs-Akademie als Beschwerdeanlaufstelle.
2. Beschwerdeberechtigt sind Wettbewerber, die sich dieser Selbstverpflichtung freiwillig unterworfen haben oder Kunden. Die afs-Akademie ist befugt, von sich aus ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.

§ 4 Form

Die Beschwerde ist formlos bei der in den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen in § 2 genannten Geschäftsstelle der afs- Akademie einzureichen. Aus dieser muss die Identität des Beschwerdeführers und des betroffenen Unternehmens hervorgehen. Der behauptete Verstoß einer unter Abschnitt 1 genannten Selbstverpflichtung ist darzulegen.

§ 5 Untersuchung durch die afs-Akademie, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen

1. Das nach der freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichtete Unternehmen hat der afs-Akademie alle zur Beurteilung einer Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen und zu belegen.
2. Die afs-Akademie stellt sicher, dass die Vertraulichkeit von als solche gekennzeichneten Informationen der freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichteten Unternehmen gegenüber Dritten und, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, auch gegenüber dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

§ 6 Behandlung von Beschwerden, einvernehmliche Lösung, Abhilfe und Vorlage bei der afs-Akademie

1. Beschwerden, die nicht die freiwillige Selbstverpflichtung betreffen oder offensichtlich unbegründet sind, werden zurückgewiesen. Hierüber werden der Beschwerdeführer und das Unternehmen, gegen das Beschwerde erhoben wurde, unterrichtet. Dem Unternehmen wird der Beschwerdeführer nicht genannt.
2. Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, wird die Beschwerde an das betroffene Unternehmen zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen weitergeleitet. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
3. Schafft das betroffene Unternehmen fristgemäß Abhilfe, kann das Beschwerdeverfahren insbesondere bei leichteren Verstößen beendet werden. Hierüber wird der Beschwerdeführer unterrichtet. Andernfalls wird das Verfahren unter Beifügung sämtlicher Unterlagen, insbesondere der Stellungnahme, der Geschäftsführung der afs-Akademie zur Entscheidung vorgelegt.

§ 7 Zurückweisung der Beschwerde

1. Wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.
2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Nachweise nicht ausreichen den behaupteten Verstoß zu belegen oder das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme den behaupteten Verstoß glaubhaft bestreitet.

§ 8 Feststellung des Verstoßes

1. Soweit der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen die freiwillige Selbstverpflichtung feststellt, werden die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidung und die beabsichtigte Sanktion unterrichtet. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betroffenen Unternehmen zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine letztmalige Frist von maximal einer Woche zur Stellungnahme oder von Abhilfe gewährt.
2. Schafft das betroffene Unternehmen innerhalb der letztmalig gesetzten Frist Abhilfe, kann das Beschwerdeverfahren erledigt werden. Der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme oder Abhilfe fruchtlos, so wird die Sanktion mit Fristablauf wirksam.

3. Die afs-Akademie kann, sofern sich aus der Stellungnahme nach Nummer 1 etwas anderes ergibt, das Verfahren einstellen oder eine Sanktion aussprechen.
4. Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes nach freiem Ermessen.

§ 9 Sanktionen

Es können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

1. Rüge:

Dem Unternehmen, das nachweislich gegen die freiwillige Selbstverpflichtung verstößt, erteilt die afs-Akademie zusammen mit der Entscheidung eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zum Tragen des Zertifizierungssiegels gefährdet ist.

2. öffentliche Rüge:

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“). Die öffentliche Rüge kann einschließlich der Veröffentlichung der Entscheidung der afs-Akademie unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.

3. zeitweiliger Verlust des „SEO-Agenturzertifikats“

Dem betroffenen Unternehmen wird das Nutzungsrecht über das „SEO-Agenturzertifikats“ zeitweise untersagt. Gleiches gilt für sämtliche werbende Aussagen. In der Bestimmung der Dauer ist die afs-Akademie frei.

4. Widerruf – dauerhafter Verlust des „SEO-Agenturzertifikats“

Dem betroffenen Unternehmen wird das Recht zur Nutzung des „SEO-Agenturzertifikats“ dauerhaft untersagt. Gleiches gilt für sämtliche werbende Aussagen. Das überlassene Zertifizierungssiegels ist von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation zu entfernen.

5. Verstöße in besonders schweren Fällen

In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoß, können Suspendierung und der Ausschluss ohne vorherige Rüge durch die afs-Akademie erfolgen. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstoßes durch die Geschäftsführung der afs-Akademie zu Grunde zu legen.

§ 10 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der afs-Akademie erfolgt final durch die Geschäftsführung oder Ihrer Vertretung.

§ 11 Geschäftsführung

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der freiwilligen Selbstverpflichtung, insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen mit der Verfahrensordnung nichts Abweichendes regelt, die Geschäftsführung des der afs-Akademie beauftragt. Die Geschäftsführung kann innerhalb der afs-Akademie diese Arbeit, entsprechend ihrer Weisungsbefugnis, delegieren.

§ 12 Ausschluss des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Ort:

Datum:

Unterschrift / Stempel

Name in DRUCKBUCHSTABEN